

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISEN-
BANKEN E. V., BERLIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V., BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER
BANKEN DEUTSCHLANDS E. V., BERLIN

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND
GIROVERBAND E. V., BERLIN

VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKEN-
BANKEN E. V., BERLIN

BUNDESVERBAND
INVESTMENT UND ASSET
MANAGEMENT E. V., FRANKFURT

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

01. 3. 06

IVC 7 - 5 2252 - 25/06

9.10
h

5 2400 - 5/06/21

BM D. FINANZEN - B-
EING 24.02.06 09:57
CA

22. Februar 2006
N 1.3.3 - [REDACTED]

Einkommensteuerliche Behandlung von künstlichen Dividenden
hier: Ihre Formulierungshilfe vom 1. Februar 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der überarbeiteten Formulierungshilfe vom 1. Februar 2006 bezüglich der vorgesehenen einkommensteuerlichen Behandlung von künstlichen Dividenden nochmals Stellung nehmen zu können. Wir haben hierzu noch folgende Anmerkungen:

Zu 1: In § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 (neu) EStG sollte die Einschränkung „in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss“ gestrichen werden.

Abgesehen davon, dass eine solche „zeitliche Nähe“ eine nur schwerlich präzisierbare Voraussetzung darstellen würde, kommt es auf dieses Kriterium unseres Erachtens auch gar nicht an. Entscheidend ist, dass Aktien mit Dividendenberechtigung veräußert, jedoch ohne Dividendenanspruch geliefert werden.

- 2 -

Die geplante Regelung muss daher unseres Erachtens auch dann anwendbar sein, wenn z. B. Aktien per Termin cum Dividende veräußert werden, die vereinbarte Erfüllung cum Dividende jedoch – aus welchen Gründen auch immer – unterbleibt, so dass nur eine Lieferung ex Dividende erfolgt. Wenn in diesen Fällen der Erwerber die Stücke z. B. cum Dividende weiter veräußert, kommt es auch hier zu Doppelabrechnungen (Dividenden und Steuerbescheinigung). Es entsteht somit die gleiche Problematik wie bei Kassageschäften. Eine andere Behandlung könnte Anlass für gezielte Umgehungsgeschäfte bieten.

Zur Einzelbegründung zu Nr. 1 (Seite 5 f):

1. Wir schlagen vor, im zweiten Absatz die Sätze 3 und 4 wie folgt zu ändern:

„Es handelt sich nicht um einen sonstigen Bezug aus der Aktie selbst, sondern um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende. Mit dem Begriff „künstliche Dividende“ wird zum Ausdruck gebracht, dass für die steuerliche Behandlung dieser Kompensationszahlungen die gleichen Regeln gelten wie für Dividenden aus Aktien, d. h. Behandlung.....“.

Mit diesem Formulierungsvorschlag ist keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung beabsichtigt.

2. Wir regen an, Abs. 3 Satz 1 etwa wie folgt zu fassen:

„Bei den zu regelnden Verkaufsfällen handelt es sich in der Praxis meist um so genannte Leerverkäufe.“

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung unter Berücksichtigung unseres Petittums zu Nr. 1.

Zur Begründung zu Nr. 2:

Wir schlagen vor, in Satz 1 der Begründung zu Nr. 2 die Worte „aus einem Leerverkauf“ zur Vermeidung von Missverständnissen zu streichen, da unter den Regelungsbereich – wie zuvor zutreffend von Ihnen beschrieben – insbesondere auch so genannte Fails fallen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die vorbezeichneten Verbände
Bundesverband deutscher Banken



